WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG

§ 1
Einteilung der Gebühren

(1) Soweit Zur Deckung der Herstellungskosten der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung von deren Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde

a) eine einmalige Anschlussgebühr und

b) eine jährlich wiederkehrende laufende Gebühr (Benützungsgebühr) samt Zählergebühr für die Bereitstellung von Wasserzählern.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen und dergleichen, behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 1a
Begriffsbestimmungen

1) Bauplatz ist ein Grundstück, auf dem ein Gebäude errichtet werden soll oder besteht. Grundstück ist eine Grundfläche, die im Grundsteuerkataster oder im Grenzkataster mit einer eigenen Nummer bezeichnet ist oder die in einem Zusammenlegungsverfahren als Grundabfindung gebildet wurde.

2) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene Anlagen, zu deren fachgerechten Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

3) Gebäude sind überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und die dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

4) <u>Nicht als Gebäude gelten:</u>

a) Gebäude im Sinn des § 41 Abs. 2 lit. a bis d des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, im Freiland,

b) Almgebäude, Kochhütten, Feldställe und Städel in Massivbauweise auf Sonderflächen nach § 47 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 oder im Freiland,

c) Folientunnels im Sinn des § 2 Abs. 17 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57

d) Bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes im Sinn des § 46 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57.

5) Baumasse ist der durch ein Gebäude umbaute Raum. Die Baumasse ist geschoßweise zu ermitteln, wobei bei Räumen mit einer lichten Höhe von mehr als 3,50 m der diese Höhe übersteigende Teil außer Betracht bleibt. Der umbaute Raum ist jener Raum, der durch das Fußbodenniveau des untersten Geschoßes und durch die Außenhaut des Gebäudes oder, soweit eine Umschließung nicht besteht, durch die gedachte lotrechte Fläche in der Flucht der anschließenden Außenhaut begrenzt wird.

(6) Baubeginn ist der Tag, an dem mit den Erd- oder Bauarbeiten, die der Herstellung der baulichen Anlage dienen, begonnen wird.

§ 2
Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage.

(2) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt des Baubeginns insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

(4) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile.

§ 3
Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

(1) Bemessungsgrundlage ist die Baumasse.

(2) Ausnahmen: bauliche Nebenanlagen bis max. 15m² Grundfläche, wie alleinstehende Lager- und Holzschuppen oder Gartenhäuschen, werden, soweit kein Wasseranschluss vorhanden ist, nicht berechnet.

(3) Die Höhe der Anschlussgebühr wird vom Gemeinderat alljährlich festgesetzt und beträgt derzeit je m³ der Bemessungsgrundlage € 0,32 (inkl. 10 % Umsatzsteuer).

(4) Wird der Anschluss eines unbebauten Grundstückes verlangt oder vorgeschrieben, wird für die Berechnung der Anschlussgebühr eine fiktive Baumasse von 1000 m³ zugrunde gelegt. Diese Baumasse wird dann bei der Errichtung eines Gebäudes von der tatsächlichen Baumasse in Abzug gebracht.

§ 4
Bemessungsgrundlage und Höhe der Benützungsbewilligung

(1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr wird vom Gemeinderat alljährlich festgesetzt und beträgt derzeit pro m³ Wasserbezug € 0,50 (inkl. 10 % Umsatzsteuer).

(3) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Wasserverbrauches infolge Fehlens eines Wasserzählers nicht bekannt oder infolge eines Gebrechens des Wasserzählers unglaubhaft, so ist das Ausmaß durch die Gemeinde zu schätzen (§ 184 BAO).

(4) Für die Benützung des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr, die Zählermiete, zu entrichten.

(5) Die Höhe der Zählermiete wird vom Gemeinderat alljährlich festgesetzt und beträgt derzeit für Zähler mit einer Nennleistung bis 3 m³/h € 13,00 und Zähler mit einer Nennleistung bis 20 m³/h € 17,00 (jeweils inkl. 10 % Umsatzsteuer).

§ 5
Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat gesondert festgesetzt.

§ 6
Umsatzsteuer

In allen in dieser Verordnung genannten Gebührensätzen ist die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 7
Gebührenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der anzuschießenden bzw. angeschlossenen Gebäude und Grundstücke verpflichtet.

(2) Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstück zu dem im § 2 Abs. 5 genannten Zeitpunkt an die Gemeindewasserleitung angeschlossen ist.

(3) Die Miteigentümer haften für die sich aus dieser Wasserleitungsgebührenordnung ergebenden Pflichten als Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand, § 891 ABGB).

(4) Die Nutzungsberechtigten (Mieter, Pächter udgl.) haften anteilsmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühr.

§ 8
Vorschreibung der Gebühren

(1) Die Vorschreibung der Gebühren nach § 1 erfolgt mittels Bescheides.

(2) Die Benützungsgebühr ist jährlich zu entrichten und ergeht eine Vorauszahlungsvorschreibung mit Fälligkeit 15. Mai in Höhe des Hälftebetrages der voraussichtlichen Benützungsgebühr.

§ 9
Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.03.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenordnung der Marktgemeinde Kundl außer Kraft.

Der neu eingefügte § 1a tritt mit 10.05.2017 in Kraft.

Die Änderung in § 3 (2) tritt mit 01.10.2020 in Kraft.

<u>Änderung Gebühren:</u>

- Wasserbenützungsgebühr per 01.01.2012
- Zählermiete: Beschluss vom 14.12.2023 - in Kraft ab 01.01.2024
- Wasseranschlussgebühr: Beschluss vom 14.12.2023 - in Kraft ab 01.01.2024

Stand 01.01.2024